

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Eseln

§1 Allgemeines – Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Mieters erkennen wir nicht an, sofern wir deren Geltung nicht schriftlich zugestimmt haben. Wir erkennen abweichende Bedingungen auch dann nicht an, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführen. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.
- (2) Schriftlich mit dem Kunden getroffene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor. Mündliche Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn der Vermieter sie schriftlich bestätigt hat.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Vermieter stellt dem Mieter Esel zur Nutzung zur Verfügung. Der Nutzungszweck der Esel ist das Verbringen von Zeit mit den Eseln, meist in Form einer Wanderung.
Folgende Esel stehen zur Verfügung:
 - Pepsi, Hausesel, Stute, geb. 2001, Chip-Nr. 276096900378586
 - Penni, Hausesel, Stute, geb. 2008, Chip-Nr. 276096900395335
 - Pablo, Hausesel, Wallach, geb. 2010, Chip-Nr. 276096900395288
 - Zacharias, Hausesel, Wallach, geb. 2005, Chip-Nr. 276096900381140
 - Susi, Hausesel, Stute, geb. 2014, Chip-Nr. 276020000735305
 - Karina, Hausesel, Stute, geb. 2008, Chip-Nr. 2760500980025408
 - Spirit, Hausesel, Wallach, geb. 2022, Chip-Nr. 276020000918200
- (2) Der Vermieter ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, welcher Esel vermietet wird und versichert, dass bei Vermietungsbeginn bei dem Tier / den Tieren keine erkennbaren, gesundheitlichen Beeinträchtigungen vorhanden sind, die den Nutzungszweck verhindern. Ein Halfter und ein Führstrick pro Tier sind bei Vermietung inbegriffen. Sofern vereinbart, wird weiteres Zubehör mitvermietet.
- (3) Der Mieter ist während der vereinbarten Mietdauer zum Führen des/der Esel berechtigt. Für die Sicherheit des Eselführenden und der Begleitpersonen ist ausschließlich der Mieter verantwortlich. Der Vermieter wird diesbezüglich von allen Haftpflichtansprüchen entbunden.
- (4) Vermietung mit Einführung ohne Begleitung
In der Regel wird ein Esel an eine Gruppe von mindestens 2 Erwachsenen vermietet, das gilt auch entsprechend für mehr Esel. Die Vermietung an eine Einzelperson ist nur bei begleiteten Wanderungen möglich. Das Führen von Eseln ohne Begleitung ist in der Regel nur Personen gestattet, die eine Einführung erhalten haben und bereits Erfahrung mit dem Führen von Eseln haben.
- (5) Vermietung mit Begleitung, Gruppenevents, Coaching
Bei begleiteten Wanderungen nimmt ein Mitglied des Eselteams an der Wanderung teil und gibt unterstützende Empfehlungen für das Handling der Esel.

§3 Mietverhältnis, Mietdauer, Übergabe

- (1) Der Mietvertrag kommt durch Buchung eines Eselangebotes per Telefon oder in Schriftform sowie durch Übersendung des Vertrages und der AGB durch den Vermieter sowie Bestätigung des Termins in Schriftform durch den Mieter und Vermieter zustande.
- (2) Bei Gutscheinen ohne Terminierung erfolgt eine Übersendung des Gutscheins und der Rechnung in der Regel per E-Mail. Der Gutschein ist gültig nach Eingang des vollständigen Betrages. Die Erstattung oder Teilerstattung eines Gutscheins ist nicht möglich. Die Gültigkeit eines Gutscheins beträgt 2 Jahre ab Rechnungsdatum.
- (3) Das Mietverhältnis beginnt mit der Übergabe des/der Esel und endet mit der Rückgabe.
- (4) Die Mietdauer entspricht dem vorab festgelegten Zeitraum.
- (5) Die Vermietung erfolgt nur gegen Angabe der Personalien gemäß Vertrag und ggf. gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines anderen gültigen Ausweises und mit von beiden Parteien

unterschiedenem Mietvertrag. Bei Vermietung für mehr als einen Tag wird bei Übergabe des/der Esel und der Gegenstände ein Protokoll erstellt.

- (6) Für die Übergabe ist bei erstmaligem Ausleihen des/der Esel eine unterweisende Einführung zwingend erforderlich. Mit Unterzeichnung des Mietvertrages bestätigt der Mieter die Teilnahme an der Einführung und den Erhalt der Informationen.
- (7) Der Vermieter behält sich vor, die Vermietung der Esel an Personen zu verweigern, die durch Alkohol- oder Drogenkonsum stark in ihrer Leistungsfähigkeit herabgesetzt sind.

§4 Rückgabe

- (1) Der Mieter hat den/die Esel zum vereinbarten Zeitpunkt und am vereinbarten Ort zurückzugeben. Rückgabe zu einem anderen Zeitpunkt oder an einem anderen Ort (z.B. wegen schlechten Wetters oder Krankheit des Mieters, eines Gruppenmitglieds oder eines Esels) müssen dem Vermieter unmittelbar bei Bekanntwerden der Umstände mitgeteilt werden.
- (2) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit. In diesem Fall hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen, bei Stundenvermietung werden die zusätzlich gemieteten Stunden berechnet. Gegebenenfalls ist ein darüberhinausgehender Schaden zu ersetzen.
- (3) Über die Rückgabe des/der Esel und der mitvermieteten Gegenstände wird bei Vermietungen von mehr als einem Tag ein Protokoll erstellt.

§5 Miete, Rücktritt, Umbuchung

- (1) Die Zahlung des Mietpreises erfolgt in der Regel bar bei Übergabe der Esel oder per Überweisung (Eingang Zahlung 2 Tage vor Mietbeginn). Eine Bezahlung vor Ort mit Kredit- oder anderen Karten ist nicht möglich. Bei Verlängerung der Mietzeit wird die zusätzlich geschuldete Miete bei Rückgabe des Mietgegenstandes sofort bar zur Zahlung fällig. Bei vorzeitiger Rückgabe des Mietgegenstandes erfolgt keine Erstattung der Miete.
- (2) Eine Kautions ist erst ab einer Mietdauer von mehr als einem Tag fällig.
- (3) Ein Rücktritt vom Vertrag ist für den Mieter grundsätzlich jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Die Stornierung ist dem Vermieter per E-Mail oder per Fax zu erklären. Bis 10 Tage vor Mietbeginn ist eine kostenfreie Stornierung möglich. Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Mietbeginn sind 50% der Miete, danach ist die volle Miete zu zahlen. Das gilt auch bei kurzfristig gebuchten Wanderungen. Wurde der Mietpreis vorab überwiesen, erfolgt eine Rückzahlung des Mietpreises unter Abzug der Stornogebühren und abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro. Der Mieter hat das Recht einen geeigneten Ersatzteilnehmer zu stellen.
- (4) Umbuchungen sind grundsätzlich jederzeit ohne Angabe von Gründen möglich. Bei Umbuchungen von Seiten des Mieters kann der Vermieter nicht garantieren, dass den Wünschen des Mieters Rechnung getragen werden kann. Kommt es dann zu einer Stornierung, greifen die Stornogebühren nach Abs. 3.
- (5) Muss eine Wanderung aus nicht vorhersehbaren Gründen (höhere Gewalt, Infektionsgeschehen, Schlechtwetter (u.a. Sturm, Gewitter, Dauerregen, starker Schneefall, Glatteis), Erkrankung einer Betreuerin ohne Ersatzmöglichkeit, Erkrankung eines gebuchten Esels, etc.) vom Vermieter abgesagt werden, wird der Mieter so früh wie möglich benachrichtigt. In diesem Fall kann nach Absprache ein neuer Termin vereinbart werden, eine bereits bezahlte Miete wird in diesem Fall angerechnet. Andernfalls erfolgt eine kostenfreie Stornierung. Mögliche Folgekosten für den Mieter werden nicht erstattet.
- (6) Sollte eine von dem Mieter vorgesehene Strecke aufgrund des Verhaltens des Esels nicht oder nicht vollständig zurückgelegt werden können, begründet dies keine (Teil-)Rückzahlung des Mietpreises oder eine Entschädigung.

§6 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter versichert, dass er und die mitwandernden Personen körperlich den Anforderungen der Wanderung grundsätzlich gewachsen sind und nicht unter Alkohol- oder anderem Drogeneinfluss stehen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an einer Eselwanderung ist ferner, dass der Teilnehmer weder an einer Krankheit noch an einer psychischen oder physischen Beeinträchtigung leidet, die während der Wanderung eine Gefahr für den Teilnehmer selbst, die Tiere oder Dritte darstellen könnte. Personen mit Einschränkungen können jedoch auf eigene Gefahr teilnehmen, sofern der Vermieter in Kenntnis gesetzt ist. Für besondere Risiken im Zusammenhang mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Schwangerschaft ist der betreffende Teilnehmer ausschließlich selbst verantwortlich.
- (3) Der Vermieter kann den Mieter oder mitwandernde Personen von einer Wanderung ausschließen, wenn die Teilnahme eine nicht zu verantwortende Überforderung dieser Personen oder des Vermieters bedeuten könnte. Ein Anspruch auf Rückzahlung der entrichteten Gebühr besteht in diesem Falle nicht.
- (4) Der Mieter darf den/die Esel nicht an Dritte, die nicht zur Gruppe des Mieters gehören, übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung. Verkauf und Untervermietung des/der Esel ist untersagt. Das Führen der Esel durch Minderjährige ohne direkte Einwirkungsmöglichkeit durch Erziehungsberechtigte ist untersagt. Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder oder Pflegekinder.
- (5) Der Mieter verpflichtet sich, den/die Esel sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, nur Futtermittel in einer Menge zu geben, wie in den Informationen aufgeführt. Die Hufe sind regelmäßig auf Steine und Verletzungen zu kontrollieren. Bei Verletzungen, Verweigerung des Fressens, Hinweisen auf eine Erkrankung des/der Esel oder sonstigen erheblichen Verhaltensänderungen der Tiere ist der Vermieter unmittelbar zu kontaktieren.
- (6) Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Esel nicht abhandenkommen, d.h. geeignete Sicherheitsmaßnahmen gegen Entlaufen und Diebstahl vorzunehmen.
- (7) Ein Transport der Esel mit einem Kraftfahrzeug oder Hänger ist dem Mieter verboten, sofern keine schriftliche Genehmigung durch den Vermieter vorliegt.
- (8) Bei Gefahr im Verzug ist der Vermieter unter „0170 5504276“ erreichbar.
- (9) Der Mieter ist verpflichtet, den/die Esel vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen. Die Teilnahme an Wettkämpfen ist untersagt.
- (10) Sollten Beschädigungen an Halfter oder anderen vermieteten Gegenständen entstehen, können kleinere Reparaturen vom Mieter direkt durchgeführt werden. Bei größeren Schäden ist der Vermieter zu kontaktieren. Eine Minderung des Mietpreises hierdurch ist ausgeschlossen, unabhängig vom Verursacher der Schäden.

§7 Unfälle, Diebstahl und Erkrankungen

- (1) Die Nutzung der Esel erfolgt auf eigene Gefahr. Der Mieter ist sich bewusst, dass Wanderungen in freier Natur Gefahren mit sich bringen können, und übernimmt für seine Teilnahme volle Verantwortung, dazu gehören auch Risiken wie Verletzung, Krankheit, Schäden oder Eigentumsverlust, die durch höhere Gewalt verursacht werden.
- (2) Werden der Mieter oder der/die Esel während des Mietzeitraums verschuldet oder unverschuldet in einen Unfall mit Personen, Fahrzeugen oder Sachen verwickelt, so hat der Mieter unverzüglich den Vermieter und je nach Lage des Falles auch direkt die zuständige Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass der/die Esel abhandengekommen ist/sind. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten sowie Angabe des Ortes, an dem der/die Esel gestohlen wurde/n. Der Vermieter ist in diesem Fall berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters an Dritte (Polizei usw.) weiterzugeben.
- (3) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Mietdauer ist ausschließlich Sache des Mieters.
- (4) Wird bei der Rückgabe ein Schaden, besonders an mitvermieteten Gegenständen, festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des/der Esel bestanden hat.

- (5) Im Falle einer Erkrankung des/der Esel, die zu einem Abbruch der Wanderung mit dem Esel zwingen, versucht der Vermieter einen Ersatz für das Tier zu beschaffen. Eine Minderung des Mietpreises nach Übergabe des/der Esel ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§8 Haftung des Vermieters

- (1) Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Der Ausschluss der Haftung gilt in gleichem Umfang auch für alle Teilnehmer, die zusammen mit dem Mieter an einer Eselwanderung teilnehmen. Für Minderjährige haften die Erziehungsberechtigten bzw. die aufsichtspflichtigen Personen. Eine Übernahme der Aufsichtspflicht durch den Vermieter ist ausgeschlossen.
- (3) Vom Vermieter wurde eine Haftpflichtversicherung für Nutzung und Verleih der Esel abgeschlossen.

§9 Haftung des Mieters

- (1) Der Mieter haftet uneingeschränkt für alle Schäden, die während der Mietzeit dem Vermieter oder Dritten infolge von Verletzung von Vertragspflichten des Mieters oder aufgrund eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns oder Unterlassens entstehen, ebenso für Schäden infolge von Unfällen, bei denen dem Vermieter kein Schadenersatzanspruch gegen bekannte Dritte zusteht.
- (2) Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter gegenüber Dritten schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des/der Esel festgestellt wird.
- (3) Der Mieter haftet ebenso für Schäden durch Dritte, die den/die Esel mit Duldung des Mieters nutzen, unabhängig, ob eine Überlassung oder eine Untervermietung erfolgt ist. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht befreit.
- (4) Für alle sonstigen Schäden, sofern sie nicht durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind, haftet der Mieter in Höhe von 250€ je Schadensfall.

§10 Datenschutz und Schlussbestimmungen

- (1) Der Mieter stimmt mit seiner Unterschrift unter den Vertrag zu, dass der Vermieter Angaben zur Person des Mieters und des Mietvorgangs elektronisch speichert und nur für interne Zwecke verwendet. Die Weitergabe von Daten kann erfolgen an das Finanzamt, den Steuerberater oder Versicherungen, sofern erforderlich.
- (2) Gegen Ansprüche des Vermieters kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Alle Vereinbarungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Amtsgericht.

Stand 1.8.2024